OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700873/2/MZ

Datum:
Linz, 6. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der T K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.01.2021, GZ: BHRI/920120040775/20, wegen Übertretung des Integrationsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wendung „zumindest bis 08.10.2020“ im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses durch die Wendung „im Zeitraum von 19.11.2018 bis 08.10.2020“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 04.01.2021, GZ: BHRI/920120040775/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Ihnen wurde am 26.09.2016 ein Erstaufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt und Sie sind daher seit 26.09.2016 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Der Erfüllungspflicht ist binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels nachzukommen. Sie haben zumindest bis 08.10.2020 aus Gründen, die ausschließlich Ihnen zuzurechnen sind, den Nachweis über die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht erbracht.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die bP habe daher § 23 Abs 1 iVm § 9 Integrationsgesetz verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, EFS 1 Tag 23 Stunden, verhängt wurde.

Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass die bP über kein Einkommen verfügt und sie eine Sorgepflicht trifft.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt im Rechtsmittelschriftsatz wie folgt vor:

„Bei der Strafverfügung handelt es sich um eine unerlaubte Doppelbestrafung, da bereits einmal wegen ebenderselben Unterschrift zur Integrationsvereinbarung eine Strafe gegen ebendieselbe Person verhängt wurde. … Der prägende Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung und –verfolgung („ne bis in idem“) besagt, daß niemand wegen einer Straftat, wegen der er/sie bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates nochmals vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Neben Strafverfahren sind hierbei in Österreich auch Verwaltungsstrafen erfasst.

In der erneuten Strafverfügung … argumentiert die Behörde mit dem Erkenntnis des VwGH vom 14.11.2019 (Ro 2019/22/0002-4) und der Erkenntnis, dass es sich bei der Nicht-Erfüllung der Integrationsvereinbarung um ein Dauerdelikt handelt.

Die Argumentation der Behörde ist jedoch keine Entkräftung des „ne bis in idem“-Prinzips, welches obenstehende erläutert wurde und der Behörde bekannt sein sollte. Ein Dauerdelikt erlaubt es, daß auch nach Verjährung einmalig eine Strafverfügung ausgestellt werden darf. Es ist dies jedoch kein Freibrief dafür, daß jemand wegen ein- und-derselben Straftat zu ein-und-demselben Anlassfall wiederholt hintereinander bestraft werden darf.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Gemäß § 44 Abs 3 VwGVG konnte die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

b) Folgender Sachverhalt steht unstrittig fest:
Der bP wurde am 26.09.2016 ein Erstaufenthalt „Familienangehöriger“ erteilt und sie über die Verpflichtung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen zwei Jahren in Kenntnis gesetzt. Bis zumindest 08.10.2020 hat die bP keinen Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung erbracht, auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte kein derartiger Nachweis. Die bP wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.11.2018, GZ BHRIMig-2018-466362/4-GT, zugestellt am 19.11.2018, bereits einmal wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 9 IntG rechtskräftig deswegen bestraft.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Die maßgeblichen Bestimmungen des Integrationsgesetzes, BGBl I 2017/68 idF BGBl I 2020/42 lauten:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.
(2a) …

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 2a gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.
(2) …“

b) Es steht im Verfahren unstrittig fest, dass der bP am 26.09.2016 erstmalig ein Aufenthaltstitel erteilt wurde und sie in Kenntnis hinsichtlich der Verpflichtung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gesetzt wurde. Eine solche Kenntnis hätte sie darüber hinaus auch durch das bereits rechtskräftig

abgeschlossene Strafverfahren, in welchem eine Bestrafung eben wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfolgte, erlangt.

Da kein Anwendungsfall des § 9 Abs 2 zweiter Satz Integrationsgesetz vorliegt, trifft die bP daher die Verpflichtung des § 9 Abs 1 leg cit, bis zum 26.09.2018 Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Dies ist bis dato, soweit den Akten zu entnehmen ist, nicht erfolgt, und wird diese von der bP auch gar nicht behauptet.

Da die bP auch nicht dargelegt hat, dass die Nichterfüllung des Moduls 1 nicht ausschließlich ihr zuzurechnen sind, ist der objektive Tatbestand des § 23 Abs 1 Integrationsgesetz sohin erfüllt. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite reicht der Hinweis auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 2 VStG.

c.1) Die bP vermeint, es liege im vorliegenden Fall eine Doppelbestrafung vor. Diese Rechtsansicht der bP geht im Wesentlichen jedoch fehl: Der Umstand, dass in § 9 Abs 2 und § 23 Abs 1 Integrationsgesetz eine Frist von zwei Jahren ab der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem NAG vorgesehen ist, bedeutet nicht, dass nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht mehr geboten wäre. Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 IntG, wonach der Drittstaatsangehörige mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist, ergibt sich, dass die angeführte Pflicht nicht nach Ablauf von zwei Jahren erlischt (VwGH 14.11.2019, Ro 2019/22/0002-4).

Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich sohin um ein Dauerdelikt, welches in Form der Unterlassung verwirklicht wird. Der rechtswidrige Zustand ist somit solange aufrecht, bis der rechtswidrige Zustand beendet wird, wobei in einem Straferkenntnis Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen sind (vgl VwGH 29.09.2000, VwSlg 15.503 A/2000), eben um eine Doppelbestrafung hintanzuhalten.

c.2) Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass das rechtswidrige Unterlassen, nämlich der Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung, nach wie vor andauert. Der bP ist freilich dahingehend zuzustimmen, dass jener Zeitraum, in welchem sie für diese Übertretung bereits bestraft wurde, nicht neuerlich angelastet werden darf. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher entsprechend zu korrigieren.

d) Im Hinblick auf die Strafzumessung wurden von der bP keine Ausführungen gemacht. Das Landesverwaltungsgericht kann auch nicht erkennen, dass der von der belangten Behörde verhängte Strafbetrag aufgrund mangelnden Einkommens unangemessen hoch wäre, da die bP bereits rechtskräftig einschlägig bestraft wurde, was straferschwerend anzulasten ist.

V. Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung mit der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt, und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP die vorgeworfene Übertretung verwirklicht hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer